



Stadt Maienfeld

Waldordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Waldordnung der Stadt Maienfeld

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Waldbewirtschaftung / Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
II. Verwaltung	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Verwaltung und Aufsicht	3
Art. 5 Stadtrat	3
Art. 6 Waldchef	4
Art. 7 Revierförster, Betriebsleiter	4
III. Waldbewirtschaftung	4
Art. 8 Zielsetzung	4
Art. 9 Jahresprogramm	4
Art. 10 Arbeitssicherheit	5
Art. 11 Holzschutz	5
Art. 12 Infrastruktur	5
Art. 13 Benützung der Waldstrassen	5
Art. 14 Reiten im Wald	5
IV. Waldprodukte und Waldleistungen	5
Art. 15 Vermarktung	5
Art. 16 Holzverkauf	5
Art. 17 Nutz- und Brennholz	6
Art. 18 Leseholz	6
Art. 19 Christbäume, Deckreisig	6
Art. 20 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	6
V. Schutz vor Beeinträchtigungen	6
Art. 21 Beweidung	6
Art. 22 Feuer	6
Art. 23 Campieren	7
VI. Strafbestimmungen	7
Art. 24 Zuständigkeit	7
Art. 25 Bussen	7
Art. 26 Fälligkeit, Rechtsmittel	7
Art. 27 Anzeigepflicht	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 29 Inkrafttreten	7

Waldordnung der Stadt Maienfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Waldbewirtschaftung / Geltungsbereich

Die kommunale Waldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Stadt. Kann der Waldordnung der Stadt Maienfeld keine Vorschrift entnommen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des jeweils gültigen Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie des geltenden Bundesgesetzes über den Wald (WaG).

**Waldbewirtschaftung
Geltungsbereich**

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

II. Verwaltung

Art. 3 Organisation

Die Stadt führt einen eigenen Forstdienst. Anstelle der Führung eines eigenen Forstdienstes kann die Stadt die Aufgaben an Dritte (Gemeindeverband, Private etc.) delegieren. Die Kompetenzen des Stadtrates und der übrigen Organe richten sich in diesem Falle nach der entsprechenden Vereinbarung.

Organisation

Art. 4 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über den Forstbetrieb obliegt dem Stadtrat. Ein Mitglied des Stadtrates ist Waldchef.

Verwaltung und Aufsicht

Art. 5 Stadtrat

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

Stadtrat

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Stadt;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm und das Budget;

- e) regelt die Vergabe von Arbeiten im Akkord und die Verkäufe von Holz ab Stock;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden an den Sitzungen des Stadtrates Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6 Waldchef

Waldchef

Der Waldchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Stadt;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Stadtrat und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) ist verantwortlich für die Vergabe forstlicher Arbeiten im Akkord und Verkäufen ab Stock;
- e) tätigt die Holzverkäufe zusammen mit dem Revierförster gemäss den Vorgaben in der Stellenbeschreibung.

Art. 7 Revierförster, Betriebsleiter

Revierförster Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach der geltenden kantonalen und kommunalen Personalgesetzgebung angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

Dem Revierförster direkt unterstellt ist die Forstgruppe sowie sämtliche Arbeiter und Transportunternehmer, welche im Forstbetrieb in Regie oder Akkord beschäftigt sind.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 8 Zielsetzung

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften. Die forstliche Planung ist durch den Kanton zu genehmigen.

Art. 9 Jahresprogramm

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm im Rahmen des Budgets.

¹AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

Art. 10 Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Arbeitssicherheit

Art. 11 Holzschutz

Wo es aus Pflanzenschutzgründen oder zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

Art. 12 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

Infrastruktur

Art. 13 Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für Ausnahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Waldgesetzgebung erlaubt.

Benützung der Waldstrassen

Art. 14 Reiten im Wald

Der Stadtrat kann für bestimmte Waldwege ein Reitverbot erlassen. Das Reiten abseits von Waldwegen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Reiten im Wald

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15 Vermarktung

Die Stadt vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie kann Verbände mit gleicher Zielsetzung unterstützen.

Vermarktung

Art. 16 Holzverkauf

Der Holzverkauf wird nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt.

Holzverkauf

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Art. 17 Nutz- und Brennholz

Nutz- und Brennholz

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Die Einwohnerschaft von Maienfeld kann Nutz- und Brennholz ebenfalls zum Handelspreis beziehen. Übersteigt die Nachfrage den Hiebsatz, nimmt der Stadtrat die Zuteilung vor.

Art. 18 Leseholz

Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Der Revierförster gibt durch Publikation im Amtsblatt das Leseholz in den Holzschlägen frei. Berechtigt ist jeder Einwohner von Maienfeld. Für Leseholz in den übrigen Gebieten ist eine Bewilligung des Revierforstamtes einzuholen.

Die Lagerung von Leseholz erfolgt in Absprache mit dem Revierförster.

Für das Aufrüsten und die Abfuhr von Leseholz auf den mit Fahrverbot belegten Waldwegen ist eine Bewilligung beim Revierförster einzuholen.

Art. 19 Christbäume, Deckreisig

Christbäume Deckreisig

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe von Christbäumen und Deckreisig. Der eigenmächtige Bezug ist verboten.

Art. 20 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sind der Forstrechnung gutzuschreiben.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 21 Beweidung

Beweidung

Die Beweidung in den Wäldern auf Territorium der Stadt Maienfeld beschränkt sich auf die in der Ortsplanung als Waldweide bezeichneten Waldteile (Steig, Neutratt, Alp). In den Furkawaldungen richtet sich die Beweidung nach den Auflagen der Wald-Weide-Ausscheidung.

Art. 22 Feuer

Feuer

Das Feuern im Wald ist für Unbefugte verboten.

Art. 23 Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. **Campieren**

VI. Strafbestimmungen

Art. 24 Zuständigkeit

Der Stadtrat ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen. **Zuständigkeit**

Art. 25 Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet. **Bussen**

Art. 26 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Stadtkasse zu zahlen. **Fälligkeit, Rechtsmittel**

Gegen die vom Stadtrat ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 27 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen. **Anzeigepflicht**

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldordnung vom 28. April 1978 wird aufgehoben. **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. **Inkrafttreten**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 06. Mai 1998

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Christian Möhr

Luzi Nett

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 02. Juni 1998 / RB 1118

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Luzi Bärtsch

Dr. Claudio Riesen

Teilrevision Art. 3 (Organisation):

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26.06.2003

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Christian Möhr

Luzi Nett

Genehmigt durch das Amt für Wald Graubünden am 28.07.2003

Der Kantonsförster

A. Florin